

Und so erklärte das weltliche Gericht (Kreisgericht, Oberlandesgericht und Oberster Gerichtshof) diese Ehe wegen dauernder Impotenz des Mannes für ungültig. In der Begründung werden folgende Gedanken ausgeführt: Die Weigerung des Gatten, die Operation vornehmen zu lassen, gibt dem anderen Teil das Recht, auf Ungültigkeitserklärung der Ehe zu klagen. Nach der neueren Lehre der österreichischen Zivilrechtslehrer ist bei Beurteilung der dauernden Impotenz nicht so sehr der Umstand entscheidend, daß das Übel unbehebbar ist, es genügt, daß der Unvermögende sich dem Eingriff widersetzt. Die Tatsache, daß das Übel des Beklagten durch eine an sich nicht schwierige Operation vielleicht behoben werden kann, ist für die Frage, ob das Unvermögen als ein immerwährendes zu werten ist, gleichgültig. So die Begründung. Nach glücklich durchgeföhrtem staatlichen Prozeß sucht die Frau nun auch um die kirchliche Ungültigkeitserklärung an. Can. 1068 Cod. jur. can. spricht geradeso wie das a. b. G.-B. § 60 von einer *impotentia perpetua antecedens*. Doch ist die kirchliche Praxis im Anschluß an das ältere Recht strenger. Eine durch natürliche Mittel ohne Lebensgefahr behebbare Impotenz gilt nicht als dauernd: *Impedimentum illud non erat perpetuum, quod . . . per opus humanum absque periculo corporali potuit removeri* (c. 6, X, 4, 15, Innozenz III.). Zwar zwingt die Kirche auch niemanden zu einer Operation, aber der in Frage stehende Prozeß wird nicht als Impotenzprozeß geföhrert, sondern ist bei den gegebenen Voraussetzungen das Verfahren *super matrimonio rato non consummato einzuleiten* (A. Knecht, Handbuch des Ehrechtes, 1928, 363).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Ein Kasus, verursacht durch eine Geld fressende Ziege.)

In Frankreich hat sich vor einiger Zeit folgendes zugetragen: Der Besitzer eines ansehnlichen Bauernhofes hatte sich zu seinem Pächter begeben, um die fällige Pachtsumme in Empfang zu nehmen. Der Pächter bezahlte, besaß aber nur eine größere Note, auf die er etwas über 100 Franken herauszubekommen hatte. Während der Verpächter diesen Betrag aus Börse- und Brieftasche zusammensuchte, begab sich der Pächter in den Stall, wohin der andere folgte, neben einigen Silbermünzen eine Hundertfrankennote in der Hand haltend. Der Verpächter war gerade im Begriffe, dem Pächter die Summe einzuhändigen, als eine Ziege neugierig an seiner Hand schnupperte und dem nichts Ahnenden die Banknote entriß. Im Handumdrehen hatte das Tier die 100 Franken auf Nimmerwiedersehen verschluckt. Zwischen den beiden Männern, die im ersten Augenblick zu verblüfft waren, um ein Wort hervorzubringen, erhob sich alsbald ein heftiger Streit darüber, wer den Verlust des Geldes zu tragen habe. Der Verpächter behauptete, daß der Restbetrag von ihm

gezahlt sei, wogegen der Pächter einwendete, nichts bekommen zu haben. Darauf erwiderte der Verpächter, daß an Stelle des Pächters eben dessen Ziege das Geld „entgegengenommen“ habe; das sei so viel, als ob der Pächter persönlich es erhalten habe. Verpächter und Pächter konnten sich nicht einigen. Wie ist vom moraltheologischen Standpunkt aus der Streit zu entscheiden?

Sicher ist: eine Ziege ist weder eine Geldvermittlungsstelle oder Geldkasse noch wird sie durch Verschlingen von Banknoten wertvoller. Gewiß ist, daß der Pächter die Hundertfrankennote nicht bekommen hat und der Verpächter sie nicht mehr besitzt. Fest steht auch, daß weder den Verpächter noch den Pächter eine theologische Schuld am Geldfraß der Ziege trifft, da er ja nicht vorausgesehen und daher auch nicht gewollt wurde. Übrigens kann niemand vom Pächter verlangen, daß er seiner Ziege im Stall einen Maulkorb umhänge. Aber eben weil den Pächter keine Schuld am Geldfraß der Ziege trifft, dauert sein striktes Recht auf die 100 Franken ungeschmälert fort. Somit schuldet der Verpächter die genannte Summe dem Pächter auch jetzt noch. Der unangenehme, wenngleich possierliche Zwischenfall enthebt also den Verpächter seiner Zahlungsverpflichtung nicht; hier gilt: *casum sentit debitor.*

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(P. **Viktor Cathrein S. J. †**) Unter den Mitarbeitern der Linzer Quartalschrift hielt der Tod im vergangenen Jahre eine reiche Ernte. Das Hinscheiden der hochwürdigen Patres Fr. Dunkel C. M., Leop. Fonck S. J., Jos. Biederlack S. J. und Dom. Prümmer O. P. haben wir bereits in den Heften des vorigen Jahrganges gemeldet. Seither hat schon wieder der unerbittliche Tod einem unserer Mitarbeiter die Feder aus der Hand genommen, es ist der hochwürdige Pater **Viktor Cathrein**, aus der Gesellschaft Jesu, der am 10. September 1931 zu Aachen als hochbetagter Greis im Alter von 87 Jahren starb. Mit P. Cathrein ist ein auf dem Gebiete der katholischen Moralphilosophie führender Gelehrter dahingeschieden.

Cathrein war ein gebürtiger Schweizer, erblickte am 8. Mai 1845 zu Brig im Kanton Wallis das Licht der Welt, trat frühzeitig in den Orden der Gesellschaft Jesu, machte seine Studien an den Studienanstalten der Jesuiten in Holland und England